



5 ARs 26/10

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

vom 20. Mai 2010  
in der Strafsache  
gegen

wegen gewerbs- und bandenmäßiger Fälschung von Zahlungskarten mit

Garantiefunktion u. a.

hier: Anfrage gemäß § 132 Abs. 3 Satz 1 GVG

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Mai 2010 auf die Anfrage des 4. Strafsenats im Beschluss vom 18. März 2010 – 4 StR 555/09 – beschlossen:

Der beabsichtigten Entscheidung steht, soweit ersichtlich, Rechtsprechung des Senats nicht entgegen. An möglicherweise entgegenstehender Rechtsprechung würde der Senat nicht festhalten.

### G r ü n d e

- 1        Der 4. Strafsenat beabsichtigt zu entscheiden:
- 2        Das bloße Auslesen der auf dem Magnetstreifen einer Zahlungskarte mit Garantiefunktion gespeicherten Daten, um mit diesen Daten Kartendubletten herzustellen, erfüllt nicht den Tatbestand des Ausspähens von Daten (§ 202a Abs. 1 StGB n.F.).
- 3        Er hat daher bei den anderen Strafsenaten angefragt, ob diese an entgegenstehender Rechtsprechung festhalten.
- 4        Der 5. Strafsenat tritt dem anfragenden Senat bei und gibt möglicherweise entgegenstehende eigene Rechtsprechung auf.

Basdorf                   Raum                   Schaal

König                   Bellay